

Konrad Hilpert

Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Nach den überraschenden Entwicklungen Ende Juni und Anfang Juli 2017 steht fest, dass die umstrittene sogenannte „Ehe für alle“ auch in Deutschland kommt, zumindest gesetzlich. Die Möglichkeit einer Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht steht zwar im Raum, doch sind sowohl das Ob einer solchen Prüfung als auch der Ausgang eines solchen Verfahrens ungewiss.

Deutschland bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme; andere Länder wie Schweden, Frankreich und Spanien sind längst vorausgegangen. Und die jetzt geradezu handstreichartig durch einen kleinen Zusatz im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bewirkte „semantische Umcodierung der Ehe“¹ fällt auch hier nicht vom Himmel: Bereits 2015 haben das mehrheitliche Votum der Iren für die Homo-Ehe und das Urteil des amerikanischen Supreme Court, das homosexuellen Paaren im ganzen Land das Recht auf Eheschließung zubilligte, die öffentliche Debatte über die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Deutschland angefacht und regelrecht befeuert.

Aufgeladene Debatten

In der Debatte, die sich seither entwickelt hat, konnte man den Eindruck gewinnen, auch hierzulande bestünde ein weitestgehender Konsens und geradezu eine Evidenz hinsichtlich der Öffnung der Ehe und der rechtlichen Gleichstellung homosexueller mit heterosexuellen Paaren, und alle hätten bloß darauf gewartet, dass die letzten Hindernisse auf dem Weg zu dieser Selbstverständlichkeit beiseite geräumt würden. Wer dennoch Bedenken gegen die Gleichstellung hatte, wurde umgehend der Pflege tiefsitzender Ressentiments verdächtigt² oder bekam öffentlich den Ratschlag, sich Sorgen zu machen, damit er mit seiner Meinung nicht binnen Kurzem alleine dastehe.

Versuche, den Druck dieser Evidenz mit dem Hinweis aufzuhalten, das Thema sei im Koalitionsvertrag für die noch laufende Legislaturperiode nicht vorgesehen, klangen bis zur nun erfolgten Abstimmung wie verlegene Versuche, der Debatte über inhaltliche Argumente auszuweichen. Solche inhaltlichen Argumente waren freilich auch von den Befürwortern in Politik und Medien kaum beigebracht wor-

den – es sei denn, man würde die Bezeichnung der Homo-Ehe als „modern“ und die Abqualifizierung der Contra-Position als „anachronistisch“ oder den pauschalen Hinweis, dass „die Zeiten sich eben änderten“, für solche halten.

Umfragen belegten nicht nur eine verbreitete Sympathie für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sondern offenbarten auch einen grundlegenden Wandel in der Einschätzung und Bewertung homosexueller Beziehungen innerhalb nur weniger Jahre³. Dieser Wandel resultiert zu einem erheblichen Teil aus der Erweiterung unseres medizinischen und psycho-biologischen Wissens über die Bandbreite und das Zustandekommen von sexuellen Orientierungen. Diese Erweiterung des Wissens hat der Disqualifizierung der Homosexualität als „widernatürlich“ und „krankhaft“, die keineswegs nur in kirchlichen und religiösen Kreisen, sondern auch in Medizin, Psychologie und Pädagogik bis in die jüngere Zeit vertreten wurde (die Weltgesundheitsorganisation führte Homosexualität bis 1991 als Krankheit!), die Grundlage entzogen.

Zu einem anderen Teil ist die veränderte Einschätzung homosexueller Orientierung aber auch das Ergebnis der aus der Menschenrechtstheorie und -praxis erwachsenen, weltweit aufgenommenen Bewegung der Entdiskriminierung von Minderheiten. Homosexuelle sind eine solche Minderheit, deren Angehörige aufgrund ihrer von der Mehrheit abweichenden sexuellen Orientierung im gesellschaftlichen Leben vielfache Zurücksetzungen und Geringschätzungen hinnehmen mussten und es bis heute in vielen Ländern der Erde müssen. In Deutschland setzte diese Bewegung der Entdiskriminierung mit der Entkriminalisierung der Homosexualität 1969 ein und wurde seither in mehreren Schritten weitergeführt.

Wenn man diese Entwicklung in Deutschland über die letzten Jahrzehnte betrachtet, dann kann man noch einen zweiten Eindruck gewinnen, nämlich den, dass in dieser aktuellen Debatte ganz verschiedene Stränge und Anliegen ineinanderfließen bzw. miteinander vermengt werden. Sowohl der Sache wie auch der zeitlichen Abfolge ihres Aufkommens nach handelt es sich um mehrere, eigenständige Diskurse; nämlich *erstens* um einen Selbstbestimmungsdiskurs; *zweitens* um einen Diskurs über die konstitutiven Elemente von Liebes- und Lebensgemeinschaften; *drittens* um einen Schutzbedürftigkeitsdiskurs; *viertens* um einen biopolitischen Diskurs; und *fünftens* um einen Institutionalisierungsdiskurs.

Recht auf selbstbestimmte Lebensführung

Zentral geht es in der Debatte um Homosexualität, seit es eine solche überhaupt gibt, um das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung. Homosexuelle sind nicht Mitglieder einer Klasse von andersartigen Menschen, sondern Personen wie alle anderen auch. Sie haben eine – wie man heute weiß – nicht gewählte, sondern schicksalhafte geschlechtliche Orientierung, die sich von derjenigen der Mehrheit

unterscheidet. Dieser Unterschied rechtfertigt aber nicht, ihnen das Recht, ihrer Orientierung entsprechend zu leben, vorzuenthalten bzw. einzuschränken oder sie per se unter Verdacht zu stellen, nicht zuverlässig oder gar erpressbar zu sein. Diese Gleichheit im sozialen Achtungsanspruch und die Gleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer solchen Orientierung mit allen anderen in den bestehenden Rechtsregeln herzustellen, war der Zweck der Entkriminalisierung. Dass die Gleichberechtigung homosexueller Menschen nicht mehr in Frage gestellt wird, gehört zu den Errungenschaften und allgemein gültig akzeptierten Werten, die unser Land zusammenhalten, wie der frühere Bundespräsident Joachim Gauck in seiner Rede zum 25. Jahrestag der deutschen Einheit (2015) in Frankfurt am Main gesagt hat⁴.

Liebes- und Lebensgemeinschaften

Als entscheidende Voraussetzung und unverzichtbare Basis von Liebesbeziehungen zwischen Personen, die Intimität einschließen, gilt heute unumstritten die gegenseitige Zuneigung. Das Zustandekommen einer Lebensgemeinschaft ist ein Akt freier und gegenseitiger Wahl. Das war nicht immer so und ist erst das Ergebnis eines langen Transformationsprozesses der Ehe seit dem Ende des 18. Jahrhunderts⁵.

Neben den wechselseitigen Gefühlen bildet ein wichtiges Element solcher Liebesbeziehungen auch die Bereitschaft bzw. die Erwartung an den Partner, nicht nur in den Momenten und Phasen des Glücksempfindens, sondern auch in Krisen und Zeiten gesteigerter Belastung etwa in Folge von Krankheit, Erziehungsstress, Not durch Naturkatastrophen, Krieg usw. partnerschaftliche Unterstützung zu leisten bzw. zu erhalten. Hierbei geht es nicht nur um die Erhaltung von Freundschaft und Vertrauen, sondern auch um bis ins Leibliche reichende Fürsorglichkeit und solidarisches Mittragen der Lasten. Schließlich gehört zur Eigenart der auf Zuneigung begründeten Lebensgemeinschaft auch, dass die Partner irgendwann durch einen informellen und später auch formellen Akt des Versprechens ihre Beziehung auf eine gemeinsame Zukunft stellen und sich selbst und die Beziehung zum anderen vom Wechsel bloß augenblicklicher Gefühlslagen, Interessen und Befindlichkeiten unabhängig zu machen verpflichten.

Dass gleichgeschlechtlichen Konstellationen diese drei substanziellen Elemente einer Liebes- und Lebensgemeinschaft – Zuneigung, Sorge für einander, Verlässlichkeit auch in der Zukunft – fehlen müssten, widerspricht nicht nur dem Selbstzeugnis vieler homosexuell Lebender, sondern auch der Beobachtung vieler anderer. Angesichts dieser Tatsache ist es gut, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die auf Zuneigung begründet sind und deren Partner Verantwortung füreinander und für die Zukunft übernehmen möchten, praktiziert werden können und inzwischen sozial weitgehend toleriert sind.

Die Partner einer formell eingegangenen Ehe stehen laut Grundgesetz (Art. 6, Abs. 1) „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Dieser Schutz hat nach weithin geteiltem Verständnis eine dreifache Richtung: Er gilt nämlich zunächst der Abwehr der Einmischung von Seiten Dritter und des Staates, ferner der Ermöglichung und Festigung der Lebensgemeinschaft durch Förderung und schließlich der Generativität, also dem Potenzial der Gatten, aus ihrer Verbindung Kinder hervorzubringen und diese zu erziehen. Der Grund dafür, dass die Lebensgemeinschaft Ehe besonderen Schutz zugesprochen bekommt, ist also nicht nur die Verbundenheit der Partner, sondern auch und vor allem deren prinzipielle Möglichkeit, zu einer Familie mit gemeinsamen Kindern zu werden – und das auch schon, bevor Kinder geboren sind oder eine Schwangerschaft eingetreten ist, und selbst wenn sich dieser Fall im Nachhinein als von vornherein ausgeschlossen erweisen sollte. Weil und insofern die Partner durch Zeugung, Geburt, Versorgung und Erziehung zu Eltern werden können, sind sie ja die objektive Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft überhaupt fortexistieren kann und nicht abstirbt. Die Ehe ist im liberalen Staat die einzige Institution, die strukturell für den Fortbestand des menschlichen Lebens und damit zugleich der Gesellschaft und sogar der Menschheit bestimmt ist. Das ist der Inhalt der bis in die Antike zurückgehenden bildhaften Redeweise von der Ehe als Lebenszelle der Gesellschaft und der tiefere Grund dafür, dass „Ehe und Familie“ vielfach – so auch in Artikel 6 – zusammen genannt werden.

Zwei dieser Schutzgüter, nämlich Abwehr der Einmischung Dritter und die Förderung der Verantwortungsübernahme im Innenverhältnis, können ohne Weiteres auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften reklamiert werden. Insofern ist es konsequent, dass Gesetzgeber und höchstrichterliche Rechtsprechung eine weitgehende Angleichung der spezifischen Rechte von ehelichen und bisherigen eingetragenen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften hergestellt haben.

Anders verhält es sich beim dritten Schutzgut, der Generativität. Denn gleichgeschlechtliche Partner sind nicht nur im Einzelfall, sondern prinzipiell nicht in der Lage, ein gemeinsames Kind hervorzubringen. Auch für sie bleibt es ein gültiges Faktum, dass allein Mann und Frau in gegenseitigem Zusammenwirken – sexuell oder assistiert – vermögen, ein Kind zu zeugen. Auch in umgekehrter Richtung gilt, dass ausnahmslos jeder Mensch Kind einer bestimmten Mutter und eines bestimmten Vaters ist. Diese Herkunft ist offensichtlich auch für Menschen, die bei nichtbiologischen Eltern aufgewachsen sind, lebenslang von großer Bedeutung für die eigene Identität und die Kenntnis der Abstammung längst ein anerkanntes Recht. Die meist als „natürlich“ angesehene Einheit von Gebären und Aufziehen kann zwar aufgetrennt werden⁶, aber offensichtlich nicht so radikal, dass Abstammung und „Blutsbande“ überhaupt keine Rolle mehr spielen würden.

Biopolitische Implikationen

Gegen die Auffassung, die Generativität mache eine entscheidende Differenz zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften aus, wird in den Debatten häufig der Hinweis ins Feld geführt, dass sich bei gleichgeschlechtlichen Paaren Elternschaft heute auf anderem Wege herstellen lasse, nämlich sozial durch gemeinschaftliche Adoption oder substitutiv durch reproduktionsmedizinische Assistenz. Konsequenz zu Ende gedacht will dieser Einspruch durchaus besagen, dass der naturale Unterschied zwischen Mann und Frau für den Begriff und die Institution der Ehe keine konstitutive Rolle mehr spielen soll.

Allerdings gerät man mit dieser Argumentation mitten in ein biopolitisches Problemfeld, das sich nicht so eindeutig auflöst, wie häufig der Eindruck erweckt wird. Zwar gelten die Methoden der reproduktionsmedizinischen Assistenz heute als medizinischer Standard, doch gibt es Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung auf Personen mit gleichem Geschlecht, insofern bei diesen zwingend die Einbeziehung von dritten geschlechtsverschiedenen Personen, die nicht Lebenspartner sind, notwendig wird.

Bei der Konstellation Frau – Frau bedeutet das konkret den Rückgriff auf einen männlichen Samenspender, bei der Konstellation Mann – Mann den Rückgriff auf eine Leihmutter, die sich stellvertretend für Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt des gewünschten Kindes zur Verfügung stellen muss. Samenspenden und Samenbanken sind in den meisten Ländern – so auch in Deutschland – nicht verboten, können aber – wie die neuere Diskussion und Rechtsprechung zeigt – weder das Bedürfnis nach Klärung der Herkunft beim gezeugten Kind auslöschen, noch ein späteres Verlangen nach Anerkennung von Vaterschaftsverpflichtungen durch die Mutter mit Sicherheit unterdrücken. Leihmutterschaft ist in vielen Ländern verboten, weil sie zu tiefgreifenden Elternschaftskonflikten führen kann und meist nur unter Inkaufnahme von Abhängigkeit und Ausnutzung wirtschaftlicher Notlagen realisiert wird.

Für eine Adoption aber darf nach heute international geteilter Überzeugung nicht der Wunsch von Erwachsenen, auf diese Weise zu einem Kind zu kommen, ausschlaggebend sein, sondern das Wohl des zu adoptierenden Kindes. Insofern muss auch eine Adoptionsentscheidung für die gleichgeschlechtlichen Elternkonstellationen allein davon abhängen, ob eine solche Konstellation dem Kindeswohl dienlich sein kann. Dies ist eine empirische Frage, die heute in einer Reihe von Forschungsarbeiten bejaht wird⁷. Die diesbezügliche Forschungslage ist allerdings recht dünn.

Insgesamt wiegen die Vorbehalte gegen die Zulassung gleichgeschlechtlicher Partner zu reproduktionsmedizinischen Verfahren schwerer als die Vorbehalte gegen ihre Zulassung zur Volladoption, weil bei der Adoption nach geltendem Recht für jeden Fall eine amtliche Einzelprüfung vorgesehen ist, die sowohl das Wohl des betreffenden Kindes als auch die Eignung der Adoptionsbewerber umfasst.

Eherecht – notwendig?

Unabhängig von der Debatte um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner und parallel zu ihr findet seit Jahrzehnten noch eine ganz andere Debatte statt zu der Frage, ob und weshalb Lebensgemeinschaften überhaupt im Recht und in der Politik privilegiert werden sollen, ja sogar grundrechtlich fixiert werden. Nicht, dass die gegenseitigen Verpflichtungen in einer Lebensgemeinschaft auf den Schutz durch das Recht überhaupt verzichten sollten. Aber dieser Schutz könnte ja auch durch private Verträge zwischen den Partnern erfolgen, wie es ja seit jeher zusätzlich oder manchmal, etwa in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, anstelle der eherechtlichen Normen geschieht. Brauchen die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wirklich diesen starken Schutz durch allgemeinverbindliche Regeln und durch grundrechtlichen Institutionsstatus, wie es bei der Ehe im Hinblick auf die Möglichkeit, dass aus ihr Familie wird, bislang für notwendig gehalten wurde?

Es gibt ja auch noch andere Lebensgemeinschaften, die in der aktuellen Debatte gar keine Rolle spielen, obschon auch ihre Akteure zusammen wohnen, einander zugeneigt sind, füreinander sorgen und Verantwortung tragen, wie etwa Haushaltsgemeinschaften von verwitweten Geschwistern, Mehrgenerationen-Haushalte von Großeltern und Enkelkindern oder von Tanten und Neffen, Wohngemeinschaften zur Inklusion von Menschen mit Behinderung, geistliche Kommunitäten und Ähnliches mehr. Von den vielen Alleinstehenden, ihrer Einsamkeit und Verletzbarkeit einmal ganz zu schweigen.

Eine Privilegierung von Liebes- und Lebensgemeinschaften kann nur aufgrund dreier Sachverhalte überzeugend gerechtfertigt werden, nämlich:

1. durch die enge Verbundenheit, die Familie benötigt und die sich vorwegnehmend weder in allen Einzelheiten absehen noch erst recht planend regeln lässt;
2. durch die existenziellen, psychischen und sozialen Folgen, die mit Schwangerschaft, Geburt und frühkindlicher Umsorgung verbunden sind und die sich ein ganzes Leben lang nicht rückgängig machen lassen;
- und 3. durch die Notwendigkeit eines gesellschaftlichen Leitbildes für den sozialen Ort, wo Kinder gewollt, gezeugt und geboren werden und einen Anspruch darauf mitbringen, umsorgt zu werden.

Und schließlich gibt es noch einen weiteren, also sechsten Diskurs, der bislang noch gar nicht öffentlich geführt wird: der transkulturelle. Wer jemals und über viele Jahre hinweg beispielsweise mit Intellektuellen aus Afrika über das Problem der Homosexualität diskutiert hat, weiß, auf wie viel Unverständnis und massive Ablehnungen unsere Anschauungen darüber bei ihnen stoßen⁸. Aufklärung lässt sich nicht dekretieren. Das berechtigt zwar niemanden irgendwo auf der Welt, die Verfolgung von Menschen mit homosexueller Orientierung gut zu heißen. Aber man sollte es andererseits auch unterlassen, Menschen und Gruppen unnötig zu provo-

zieren, so dass sie sich in eifernde Reflexe und unselige Vorurteilmuster flüchten, statt Toleranz zu lernen.

Szenarien der weiteren Entwicklung

Natürlich kann niemand übersehen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten fünfzehn Jahren eindeutig die Minimierung der Differenzen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Ehen betrieben hat (dabei aber gleichzeitig an der sprachlichen Differenzierung festgehalten hat). Sachkundige Kommentatoren sind sich deshalb sicher, dass Karlsruhe bei einer Klage gegen die Verfassungsmäßigkeit die Öffnung der Ehe billigen wird, weil auch der Gesetzgeber die soziale Wirklichkeit anerkennen müsse. Ich möchte im Blick auf solche Eventualitäten folgende Szenarien skizzieren:

In Deutschland gab es seit 2001 außer der Ehe auch das Institut der eingetragenen Partnerschaft, das der Ehe weitgehend nachgebildet ist. Es ist bis zum Erweis des Gegenteils nicht nachzuvollziehen, weshalb dieses Institut und die Nichtöffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften eine Diskriminierung darstellen sollte.

Käme es gleichwohl in näherer Zukunft zu einem höchstrichterlichen Urteil, dass den Gesetzgeber darin bestätigte, das Institut der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen, wäre das rechts- und kulturgeschichtlich zweifellos ein einschneidendes Ereignis, insofern die Ehe in der bisherigen Kulturgeschichte immer als Intimgemeinschaft von Mann und Frau vorausgesetzt und gehandhabt wurde. Aber es sollte weder zu einem „Zivilisationsbruch“ noch zu einer „Niederlage für die Menschheit“⁴⁹ hochstilisiert werden. Es geht um ein Rechtsinstitut – immerhin, aber auch nicht um mehr. Eine Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule würde niemandem etwas wegnehmen und niemanden zu etwas zwingen. Es scheint sehr unwahrscheinlich, dass die Bereitschaft der Mehrheit der Menschen, eine Ehe einzugehen und Kinder zu haben, eines Tages davon abhängen könnte, ob Homosexuellen auch das Recht zur Eheschließung zugestanden wird.

Freilich sollte man sich auch keinen Täuschungen hingeben, was eine rechtliche Gleichstellung den Betroffenen selbst individuell und gesellschaftlich bringen wird. Die durch eine Öffnung der Ehe bewirkte Anerkennung wird auch weiterhin fragil bleiben, und die alten homophoben Denkweisen und Vorurteile verschwinden nicht mit einem Mal, wie das jetzt erhofft und manchmal auch mit Pathos angekündigt wird. Dies zu bewirken ist vielmehr Aufgabe von Erziehung, Bildung und Wissen. Deshalb bleibt der Kampf gegen tiefsitzende Vorurteile eine lange und mühsame Aufgabe und nicht die automatische Folge einer punktuellen Gesetzesänderung.

Befürworter der Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche berufen sich gern und emphatisch auf das Gleichheitsgebot von Artikel 3 GG und ziehen eine große Linie

von der Abschaffung der Standesschranken in der Französischen Revolution bis zu der als Ausschluss „aufgrund der sexuellen Ausrichtung“ interpretierten bestehenden Exklusivität der Ehe für heterosexuelle Paare¹⁰. Man könnte dieser Sicht aber das Argument entgegenhalten, dass gerade ein anthropologisch so entscheidender und existenziell bedeutsamer Unterschied wie der des Geschlechts die Klarheit des Begriffs „Ehe“ und die Verschiedenheit der rechtlichen Regelung im Vergleich zu anderen Liebes- und Lebensgemeinschaften erfordert¹¹.

Schließlich ist recht unsicher, ob die jetzt Hals über Kopf beschlossene Öffnung der Ehe für alle den Streit über die sogenannte Homo-Ehe nachhaltig befrieden wird. Absehbar ist, dass nach der Änderung der Berechtigung zur Ehe und der Anpassung des Adoptionsrechts auch das Verbot der Leihmutterchaft problematisiert werden wird. Denkbar ist (vor dem Hintergrund der Zuwanderung) aber auch, dass in einiger Zeit die Frage diskutiert werden wird, warum eigentlich nur zwei Partner eine Ehe eingehen können sollen.

Eine veränderte Situation für die Kirche

Der Einsicht, dass es Männer und Frauen mit nicht selbst gewählter und nicht veränderlicher gleichgeschlechtlicher Veranlagung gibt, und auch der Warnung davor, sie deshalb zu benachteiligen, hat sich auch die offizielle kirchliche Lehrmeinung nicht verschlossen¹², auch wenn sie lange Wert darauf legte, gleichzeitig zu betonen, dass homosexuelle Handlungen „in sich“ oder objektiv nicht in Ordnung seien¹³, und deshalb zu sexueller Enthaltung aufforderte¹⁴. Diese Unterscheidung zwischen der Bewertung homosexueller Orientierung und homosexuellen Handlungen wird im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris Laetitia“, in dessen Vorgeschichte das Thema eine gewichtige und umstrittene Rolle gespielt hat¹⁵, nicht andeutungsweise wiederholt (vgl. AL 250 f.). Hingegen werden Vorbehalte und scharfe Kritiken an den Bestrebungen, die Verbindungen zwischen homosexuellen Personen der Ehe rechtlich gleichzustellen und der politische Druck, der durch internationale Organisationen auf die Gesetzgebung in armen Ländern ausgeübt werde, die bereits in zwei früheren Stellungnahmen der Glaubenskongregation geäußert wurden¹⁶, ausdrücklich bekräftigt (vgl. AL 251).

Leider wird auch bei dieser starken Ablehnung wieder nicht unterschieden zwischen dem rechtspolitischen Bemühen, die rechtliche Stellung der Menschen mit homosexueller Disposition zu verbessern, und dem Bestreben, das Institut der Ehe auch für Partner gleichen Geschlechts zu öffnen. Das staatliche Recht wird aber die Bereitstellung eines institutionellen Rahmens für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, innerhalb dessen bestimmte Schutz- und Rechtsansprüche der Partner verbindlich geregelt werden können, wie zum Beispiel Zeugnisverweigerung, Informiertwerden durch Dritte, Besuchsrecht, Mietvertrag, Unterhalt, Vererbung,

Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherung usw., kaum grundsätzlich verweigern können. Andererseits kann man mit guten Gründen die Frage stellen, ob das mit der definitorischen Erweiterung oder Aneignung des Rechtsinstituts der Ehe geschehen soll oder muss oder darf. Und das, wo doch viele Staaten, darunter auch die Bundesrepublik, bisher einen anderen Weg eingeschlagen hatten, indem sie ein eigenes Rechtsinstitut, nämlich die eingetragene Partnerschaft, geschaffen haben und damit bisher gute Erfahrungen gemacht haben. Es gehe letztlich nur um die Sache der Liebe und der Verantwortungsgemeinschaft – so haben Sprecher der Parteien, die die Ehe für alle auf ihre Agenda gesetzt haben, in der Parlamentsdebatte vor der Abstimmung versichert¹⁷. Liebe ist ohne jeden Zweifel eine wichtige Sache. Aber seit wann ist sie eine Angelegenheit des Staates und seit wann ist die Gesetzgebung für sie zuständig?

Doch auch die Kirche und die Bischöfe müssen sich die Frage stellen lassen, ob es richtig war, das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft seit deren Einführung scharf zu verurteilen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine solche eingegangen sind, aus dem kirchlichen Dienst zu entfernen bzw. Lehrpersonen die Missio zu entziehen. Und: Statt über das Thema Homosexualität zu schweigen und die Kirche von Aktivisten und einem Teil der Öffentlichkeit in die Ecke des Inbegriffs von Homophobie drängen zu lassen, wäre es angemessener, sich für mehr Respekt und Einfühlungsvermögen stark zu machen.

Die Lage, die jetzt entstanden ist, ist schwieriger als zuvor. Denn die Nichtkongruenz zwischen staatlicher und kirchlicher Auffassung von Ehe ist ein weiteres Stück größer geworden. Da Gläubige und Bürger konkret immer eine Person sind, werden in der Praxis daraus Konflikte entstehen. Und es wird voraussehbar schwieriger werden, ihnen, besonders den nachwachsenden Jüngeren unter ihnen, verständlich zu machen, dass Ehe im kirchlichen Verständnis sich von dem unterscheidet, was im Recht und in der Gesellschaft damit umschrieben ist.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Michael Sievernich, Umcodierung der Ehe, in: Stimmen der Zeit 231 (2013) 649-650.

² So Constanze von Bullion in einem Kommentar „Die Bilder im Kopf“, in: SZ, 29. 5. 2015; jüngst auch die Friedenspreisträgerin Carolin Emcke in der Glosse „Wesentlich“ der SZ vom 8./9. 7. 2017.

³ Vgl. Thomas Petersen, Wenn sich die Mehrheit für die Minderheit hält, in: FAZ, 16. 7. 2015, 8.

⁴ „Unsere Werte stehen nicht zur Disposition“: FAZ, 5. 10. 2015, 4.

⁵ Vgl. Axel Honneth, Das Recht der Freiheit einer demokratischen Sittlichkeit. Frankfurt 2011, bes. 233-317.

⁶ Vgl. Ursula Zingeler, Jenseits des Muttermythos. Über die Trennung von Gebären und Aufziehen. Weinheim 2005.

⁷ Z. B. Elke Jansen / Melanie C. Steffens, Lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder im Spiegel psychosozialer Forschung, in: Verhaltenstherapie und Psychosoziale Praxis. Sonderheft 38 (2006) 643-656;

Marina Rupp (Hg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Köln 2009; Bernd Eggen, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ohne und mit Kindern, in: Dorett Funke / Petra Thorn (Hg.), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform. Bielefeld 2010, 37-60; Petra Thorn, Gleichgeschlechtliche Familien mit Kindern nach Samenspende. Ein Überblick über die Studienlage und aktuelle Diskussionen, in: Giovanni Maio / Tobias Eichinger / Claudia Bozzaro (Hg.), Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin. Ethische Herausforderungen der technisierten Fortpflanzung. Freiburg 2013, 381-388.

⁸Zu den Hintergründen und zu kirchlich verantwortbaren pastoralen Lösungen vgl. Michael Brinkschröder, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Ein Thema auf den Familiensynoden, in: Stimmen der Zeit 232 (2015) 363-374, bes. 371-373.

⁹So Kardinalstaatssekretär Pietro Parolin in seiner Stellungnahme zum Votum der irischen Bevölkerung am 23. Mai 2015.

¹⁰So Gustav Seibt, Dunkelraum Vatikan, in: SZ, 28. 5. 2015, 9.

¹¹Vgl. dazu ausführlich: Konrad Hilpert, Ehe für alle?, in: ders. / Bernhard Laux (Hg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie. Freiburg 2014, 209-226.

¹²Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2358. ¹³Ebd. Nr. 2357. ¹⁴Ebd. Nr. 2359.

¹⁵Vgl. Brinkschröder (Anm. 8).

¹⁶Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen *Homosexualitatis problema* (deutsch in: VApSt 72, Bonn 1986; <www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_19861001_homosexual-persons_ge.html>); Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (deutsch: VApSt 162, Bonn 2003; <www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20030731_homosexual-unions_ge.html>).

¹⁷So auch Matthias Drobinski, Hauptsache Liebe, in: SZ, 1. / 2. 7. 2017, 4 (Leitartikel).